

Honorarvereinbarung PKV/Beihilfe

Honorarvereinbarung/Aufklärung für (möglichen) Selbstbehalt bei Erstattungsanspruch durch einen Kostenträger (Beihilfe und/oder Privatkrankenkasse)

Meine Honorare werden gemäß Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH), herausgegeben von den Heilpraktikerverbänden 1985, Neuauflage 01.01.2002, in € berechnet. Leistungen, die im GebüH gelistet sind, werden von mir gemäß Erstattungstabelle (Anlage zur Honorarvereinbarung) Spalte 6 (Beihilfe) bzw. Spalte 7 (PKV) berechnet. Sie erhalten eine ordentliche Rechnung zur Einreichung.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass viele Privatkassen unterschiedliche Tarife haben und manchmal nur den GebüH-Mindestbetrag, manchmal auch bis zum Höchstbetrag erstatten. Auch Beihilfe und Postbeamtenkrankenkasse erstatten nicht alles und in der Regel nur bis zur Höhe der Erstattungstabelle Spalte 6 (Bundesbeihilfe).

Sollte Ihre Zusatzversicherung oder Privatkrankenkasse abweichend erstatten (was Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen können), kann es sein, dass Sie einen (in der Regel zumutbaren) Betrag selbst zuzahlen müssen. Das Patientenrechtegesetz verpflichtet mich, Sie darüber aufzuklären, dass möglicherweise nicht der gesamte Rechnungsbetrag erstattet wird.

Leistungen mit fehlendem Betrag in der entsprechenden Spalte weisen darauf hin, dass diese nicht beihilfefähig sind. Nicht alle inzwischen möglichen und etablierten Verfahren, die ich anbiete, sind im GebüH und in der Erstattungstabelle aufgeführt. In diesen Fällen rechne ich analog ab, d.h., dass ich dann eine oder mehrere Leistungen/en auf der Rechnung benenne, die der erbrachten Leistung am ähnlichsten sind. Die Erstattung analog abgerechneter Leistungen wird von den Kostenträgern unterschiedlich gehandhabt. Erstattungssicherheit besteht dabei nicht.

Bitte prüfen Sie durch Ihren Versicherungsvertrag (ggf. durch persönliche Nachfrage bei der Versicherungsgesellschaft), ob die vorgesehene Behandlung anerkannt wird, und falls dies der Fall ist, in welcher Höhe erstattet wird.

Ein besonderes Merkmal der Arbeit in der Naturheilpraxis ist der Faktor Zeit: als Bestellpraxis vereinbaren wir einen individuellen Termin, bei dem ich mir ausschließlich und umfangreich Zeit für Sie nehme. In der Regel beginnt ein Termin mit einem ausführlichen Gespräch. Auch viele Behandlungen sind zeitaufwändig, profitieren aber genau davon. Dieser Zeitfaktor wird vom GebüH nicht abgedeckt, es orientiert sich an der Art des höheren Patientendurchlaufs einer Arztpraxis. So entsteht für Sie in der Regel eine Zuzahlung, um eben diesen Mehraufwand abzubilden. Folgende Leistungen sind im GebüH nicht gelistet oder werden von mir abweichend wie folgt berechnet:

- Bach-Blüten-Beratung und Ernährungsberatung je nach Zeitumfang, der Stundensatz beträgt 85 Euro (21,25 Euro je angefangener Viertelstunde)
- Kinesiologische Testung als ergänzende diagnostische Methode je nach Umfang zwischen 5 Euro und 20 Euro
- Schriftl. Ernährungsplan, angepasst auf den individuellen Stoffwechsel und die Lebenssituation 60 Euro

Wenn Sie trotz dieser Auskunft noch Fragen haben, sprechen Sie mich gerne an. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass ich Sie ausreichend über meine Honorarhöhe und eine mögliche Selbstbeteiligung Ihrerseits aufgeklärt habe.

Ort, Datum der Aufklärung _____

Unterschrift des Patienten _____